

Eidgenössische Bankenkommision
Herren
Dr. K. Hauri, Präsident
D. Zuberbühler, Direktor
Schwanengasse 12
3001 Bern

Lugano, 02.08.2005

GCOR/1205/LS/bel

EBK-Rundschreiben "Interne Überwachung und Kontrolle"

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrter Herr Direktor

Wir danken Ihnen für die Zustellung des Entwurfes zum geplanten EBK-Rundschreiben "Interne Überwachung und Kontrolle" und nehmen im Folgenden gerne die Gelegenheit wahr, dazu Stellung zu nehmen. Unsere Stellungnahme erfolgt spezifisch aus Sicht der Banca del Gottardo (BdG) und reflektiert die Haltung sowohl unseres Verwaltungsrates als auch des Management.

Wir sind uns bewusst und teilen die Auffassung der EBK, dass eine umfassende Definition der Anforderungen an die IKS-Systeme der Finanzinstitute und deren Abstimmung mit deren Corporate Governance für den Ruf des Finanzplatzes Schweiz von grosser Bedeutung sind. Das vorliegende Regulierungsvorhaben schätzen wir in diesem Rahmen als grundsätzlich positiv und bedeutend ein. Den damit verbundenen Aufgaben wird denn auch in unserem Institut eine ausgesprochen hohe Priorität zugemessen und wir begrüssen - nicht zuletzt mit Blick auf die diesbezüglichen Entwicklungen auf verschiedenen anderen Ebenen - die mit dem geplanten Rundschreiben vorgenommenen Klärungen der Erwartungen und Anforderungen der EBK an die Ausgestaltung der Kontroll- und Überwachungseinrichtungen. Gleichzeitig erachten wir es aber als wichtig, dass die diesbezüglichen aufsichtsrechtlichen Regelungen grundsätzlich als Leitplanken ausgestaltet werden, innerhalb derer den einzelnen Instituten Raum belassen wird für unternehmensspezifische Lösungen und eine damit an ihre Besonderheiten angepasste Ausgestaltung der IKS- und Corporate Governance-Systeme.

Lugano, 02.08.2005

Zusammenfassung:

- Wir sind mit der grundsätzlichen Stossrichtung der Regulierung weitgehend einverstanden und begrüßen insbesondere die Integration der Anforderungen an die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Audit Committee und der Compliance-Funktion
- Wir erachten den Geltungsbereich der Regulierung im Zusammenhang mit den festgelegten Einschränkungen in verschiedener Hinsicht als klärungsbedürftig, so auch im Falle der BdG als Tochtergesellschaft einer der schweizerischen Versicherungsaufsicht (und nicht der EBK) unterstehenden Finanzgesellschaft
- Wir beurteilen die Anforderungen an die "Unabhängigkeit" der VR-Mitglieder als teilweise zu weit gehend, gleichzeitig aber auch als nicht abschliessend klar in ihrer Anwendung im Rahmen von Mutter/Gruppengesellschaften
- Wir sind der Auffassung, dass die Schaffung einer "Whistleblowing"-Regelung, verbunden mit der Pflicht zur Errichtung eines Audit Committee, falsch ist und dass diese Thematik stärker in die operationelle Verantwortung eingebunden werden sollte
- Wir weisen darauf hin, dass eine Klärung des Verhältnisses des EBK-Rundschreibens zu heute bereits bestehenden Anforderungen der SBVg und eine weitergehende Abstimmung mit diesen Anforderungen und anderen schweizerischen und internationalen Entwicklungen für eine korrekte und widerspruchsfreie Umsetzung in den einzelnen Instituten wichtig ist

Unsere Stellungnahme haben wir aufgegliedert in grundsätzliche Bemerkungen einerseits und in eine spezifische Kommentierung einzelner Randziffern (RZ) des Entwurfes zum geplanten Rundschreiben andererseits.

Lugano, 02.08.2005

A. Grundsätzliche Bemerkungen

Die grundsätzliche Festlegung der Anforderungen an ein umfassendes Kontroll- und Überwachungssystem (IKS-System) durch die EBK wird von uns begrüsst und wir unterstützen die mit dem geplanten Rundschreiben verfolgten Zielsetzungen. Die geplanten Vorgaben dienen der Klarheit und stellen erwünschte Grundlagen bei der Erfassung der komplexen IKS-Thematik dar. Insbesondere werden mit der Integration von Vorgaben zum Audit Committee (AC) und zur Compliance erstmals die Erwartungen der EBK formuliert, die den Instituten als Basis für die Ausrichtung und Einbindung dieser Einrichtungen dienen.

Die mit den vorgesehenen Festlegungen zu Aufgaben und Verantwortlichkeiten angestrebte Stärkung des Verwaltungsrates als Aufsichtsorgan ist grundsätzlich ebenfalls richtig.

Eine Reihe von IKS-Definitionen sind nach unserer Auffassung noch weiter zu verfeinern und in einheitlicher Terminologie mit den "Richtlinien zur internen Kontrolle" der SBVg abzustimmen. Der Anwendungsbereich bedarf sodann bei den vorgesehenen Einschränkungen einer Überprüfung im Hinblick auf Klarheit und Angemessenheit. Es scheint uns insbesondere prüfenswert, ob bei wichtigen und grossen Finanzgruppen - bei Erfüllung der Kriterien (RZ 21ff) - die Forderung nach Einrichtung eines AC nicht auch für die einzelnen Gruppengesellschaften angezeigt wäre. Auch im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Unabhängigkeit der Verwaltungsräte und AC-Mitglieder sind klärende Festlegungen wünschenswert. In einigen Bereichen geht der Detaillierungsgrad unseres Erachtens zu weit. Der für eine zielgerichtete Umsetzung der Richtlinien wichtige Spielraum für unternehmensspezifisch angepasste Lösungen wird damit zu stark eingeschränkt. Dies scheint uns insbesondere bei der Regelung des "Whistleblowing" und bei den Anforderungen an die Unabhängigkeit der Verwaltungsräte der Fall zu sein.

Abschliessend zu den vorstehenden grundsätzlichen Bemerkungen ersuchen wir die EBK dringend, Überschneidungen und Doppelspurigkeiten mit anderen in- und ausländischen Entwicklungen und Regelungen auf dem Gebiet der internen Überwachung und Kontrolle zu vermeiden. Insbesondere ist die Beziehung zwischen dem Rundschreiben und der per Anfang 2003 erlassenen Richtlinie der SBVg ("Richtlinien zur Internen Kontrolle") klar zu definieren.

Lugano, 02.08.2005

Im übrigen sollten die mit der Errichtung und dem Betrieb einer alle relevanten Vorgaben und Anforderungen erfüllenden IKS-Einrichtung verbundenen Kosten bei der Festlegung der regulatorischen Anforderungen im Auge behalten werden und für die einzelnen Institute in ein angemessenes Verhältnis zum damit erreichten Nutzen gebracht werden können.

B. Spezifische Kommentare

Abschnitt 1: Gegenstand

RZ 2: Das in einem weiten Sinne definierte Verständnis der "Internen Überwachung und Kontrolle" ist angemessen und umsetzbar. Zusätzlich festzuhalten wäre, dass die in die täglichen Arbeitsprozesse integrierten Kontrolltätigkeiten und -massnahmen (operative Kontrollen wie zB. Führungskontrollsystem, Funktionstrennungen, etc.) nicht Gegenstand der vorliegenden Regulierung sind, sondern institutspezifisch variieren können.

Abschnitt 2: Geltungsbereich

RZ 6: Es erscheint uns nicht abschliessend klar, ob Tochterbanken von inländischen, jedoch nicht der EBK unterstellten Finanzgruppen - wie dies im Falle der BdG als Tochter der Swiss Life-Gruppe der Fall ist - unter die Einschränkung bei der Anwendung der RZ 12-44 fallen.

Im Falle der Nichtanwendung der RZ 12-44 stellt sich die Frage nach der Verantwortlichkeit und der Zuständigkeit des AC und der Internen Revision der "Muttergesellschaft". Dies gilt insbesondere dann, wenn – wie im Falle der BdG – die „Tochtergesellschaft“ bereits über ein AC verfügt. Im Weiteren sind generell auch weiterführende Feststellungen zum Verhältnis der IKS-Einrichtungen der "Muttergesellschaft" (VR/AC/Interne Revision) zu entsprechenden Gremien der "Tochtergesellschaft" erwünscht.

Nicht nachvollziehbar erscheint uns sodann, dass die Einschränkung des Anwendungsbereiches gemäss RZ 6 auch die Pflicht zur Einrichtung eines

Lugano, 02.08.2005

Meldeverfahrens (RZ 44) erfasst. Die schweizerische Tochtergesellschaft einer ausländischen Finanzgruppe beispielsweise ist damit von der Einrichtung eines solchen Verfahrens befreit, womit eine potentielle Rechtsungleichheit geschaffen wird.

Die vorstehende Feststellung soll nichts an der Tatsache ändern, dass wir der Schaffung eines derartigen Meldeverfahrens grundsätzlich kritisch gegenüberstehen und einen Verzicht darauf bevorzugen (vgl. hierzu unsere nachstehenden Anmerkungen zu Rz 44).

Abschnitt 3: Verwaltungsrat

RZ 12: Wir schlagen vor, dass die Einsetzung von Mitgliedern des Management oder des Verwaltungsrats einer "Muttergesellschaft" als Verwaltungsräte von Tochtergesellschaften unter dem Aspekt der "Unabhängigkeit" in einer spezifischen Bestimmung geklärt wird (vgl. hierzu insbesondere Rz 17).

Weiter schlagen wir in der dritten Linie dieser Bestimmung folgenden Zusatz vor: „...grundsätzlich so, dass wesentliche Interessenkonflikte...“

RZ 14: Die hier postulierte Anforderung hinsichtlich "Unabhängigkeit" geht zu weit. Wir sind der Auffassung, dass die Frist von 3 Jahren im Interesse der Verfügbarkeit von fachlich qualifizierten VRs auf 1-2 Jahre reduziert werden sollte.

RZ 16: Potentielle Interessenskonflikte aufgrund geschäftlicher Beziehungen sind in verschiedener Hinsicht immer wieder möglich und können oft mit geeigneten Massnahmen "neutralisiert" werden. Dazu gehört insbesondere die Offenlegung von möglichen Konflikten im Verwaltungsrat und die Genehmigung derartiger Beziehungen durch diesen sowie das Treffen von geeigneten organisatorischen Massnahmen. Das Fehlen der "Unabhängigkeit" sollte hier auf „wesentliche geschäftliche Beziehungen“ eingeschränkt werden;

Lugano, 02.08.2005

weiter sollten nicht bereits nur mögliche sondern nur tatsächliche Interessenkonflikte erfasst werden. Entsprechend sollte der Wortlaut am Schluss wie folgt lauten: „...zu einem Interessenkonflikt führt“.

Rz 28/29: Wir sind der Meinung, dass diese Anforderungen nur von der Mehrheit der Mitglieder des AC erfüllt werden müssen, da sich andernfalls in vielen Instituten Ressourcenprobleme (Verfügbarkeit von fachlich qualifizierten Mitgliedern) stellen werden. Hingegen ist durchaus denkbar, ein Gebot der kontinuierlichen Weiterbildung der Mitglieder des AC zu statuieren.

RZ 43: Im Sinne eines terminologischen Hinweises: Anstatt "Eigentümerversammlung" sollten die Begriffe "Generalversammlung" oder allenfalls "Aktionärsversammlung" verwendet werden.

RZ 44: Die Ausgestaltung des Verfahrens zur Meldung vermuteter Unregelmässigkeiten ist mit der Ausrichtung auf den VR oder das AC stark von den diesbezüglichen Bestimmungen des Sarbanes-Oxley Act geprägt. Unseres Erachtens wird die strikte Ausrichtung auf VR oder AC den Besonderheiten schweizerischer (und europäischer) Firmenkultur nicht gerecht. Wenn überhaupt, sollten sich die Vorgaben eines Rundschreibens auf die Forderung nach Einrichtung einer neutralen/ linienunabhängigen Meldestelle für vermeintliche Unregelmässigkeiten im operationellen Umfeld - zB. Compliance (allenfalls mit einem Eskalationsweg an das AC bei Unstimmigkeiten mit der GL) - und nach Information der Mitarbeitenden über das entsprechende Meldeverfahren beschränken. Die Festlegung des Prozesses und der Ansprechstellen sowie der "Einbau" in die Firmenkultur ist den einzelnen Instituten zu überlassen.

Zudem müssen die Auswirkungen und Konsequenzen eines solchen Verfahrens unter datenschutz-, arbeits- und persönlichkeitsrechtlichen Aspekten noch vertieft geprüft werden.

Lugano, 02.08.2005

Abschnitt 4: Interne Revision

- Rz 52: Wir gehen davon aus, dass in all denjenigen Fällen, in denen ein Institut über ein AC verfügt, die interne Revision in der Regel diesem unterstellt sein wird.
- Rz 54: Nicht abschliessend klar erscheint uns, ob sich diese Regelung nur auf Finanzgruppen und Finanzkonglomerate bezieht, die der EBK unterstellt sind. Wie Ihnen bekannt ist, ist dies in Bezug auf die Muttergesellschaft der BdG nicht der Fall.
- Rz 57: Unseres Erachtens sollte eine Delegation des Berichtswesens durch den Verwaltungsrat an das AC möglich sein.
- RZ 61: Die Interne Revision sollte auch Zugang zu den Arbeitspapieren der externen Prüfungsgesellschaft haben. Dies im Sinne der Gegenseitigkeit und mit Blick auf die Koordinationsanforderungen.
- RZ 65/66: Wir schlagen vor, festzuhalten, dass die Genehmigung bzw. Anpassung der Prüfungsziele durch das AC aufgrund einer Delegation des VR zulässig sein sollte.
- Rz 67: Wir gehen davon aus, dass in all denjenigen Fällen, in denen ein Institut über ein AC verfügt, der Bericht dem AC (und der Geschäftsführung) erstattet werden kann.
- RZ 69: Die Zuordnung der Zuständigkeit für das Audit Tracking und die Information von VR/AC über Status und Umsetzung der Empfehlungen sollte im Ermessen des Unternehmens (Entscheid des Verwaltungsrats) liegen. Neben der Internen Revision kommt dafür insbesondere auch Compliance (in der Rolle eines Management Support) in Frage. Die Umsetzung der Empfehlungen von interner und externer Revision ist hingegen eine Aufgabe, die regelmässig in der Verantwortung des Management liegt.

Lugano, 02.08.2005

Rz 71: Wir gehen davon aus, dass in all denjenigen Fällen, in denen ein Institut über ein AC verfügt, der Bericht dem AC erstattet werden kann.

Abschnitt 5: Geschäftsführung

RZ 74 ff: Wir begrüßen die vorliegenden Regelungen zur Compliance Funktion und halten diese für angebracht und angemessen. Insbesondere erachten wir es als wichtig, dass diese Funktion im Rahmen eines ausgebauten IKS als "Management Support" definiert wird. Entsprechend ist für Compliance eine primäre Verantwortlichkeit gegenüber der Geschäftsführung zu fordern; gleichzeitig sind jedoch auch ein direkter Zugang zum AC und eine entsprechende institutionalisierte Berichterstattungspflicht festzulegen.

RZ 87: Der Begriff der Risikokontrolle müsste noch weitergehend definiert werden, insbesondere sind auch die angesprochenen Risiken ausdrücklich zu fixieren. Basel II bietet nach unserem Dafürhalten eine adäquate Basis für diese Risiko-Definitionen. Weiter ist das Verhältnis zu den Aufgaben der Internen Revision im Zusammenhang mit der Risikobeurteilung (vgl. hierzu Rz 62) zu klären.

Abschnitt 6: Prüfung und Beurteilung durch die Prüfgesellschaft

RZ 100: Die Modalitäten der Prüfung im Kontext des Regulatory Audit und aufgrund der neuen Gesetzgebung zum Prüfwesen sind noch weitergehend zu konkretisieren. Auch hier ersuchen wir darum, die Kosten/Nutzenaspekte bei der Festlegung des konkreten Prüfungsmandates angemessen zu gewichten.

Wie im Begleitschreiben zu Ihrer Vernehmlassung gewünscht, lassen wir Ihnen diese Stellungnahme auch in elektronischer Form zukommen. Mit der Publikation auf Ihrer Homepage sind wir einverstanden.

Lugano, 02.08.2005

Wir danken Ihnen für das Interesse, das Sie unserer Stellungnahme entgegen bringen. Selbstverständlich stehen wir für eine weiterführende Diskussion jederzeit gerne zur Verfügung.

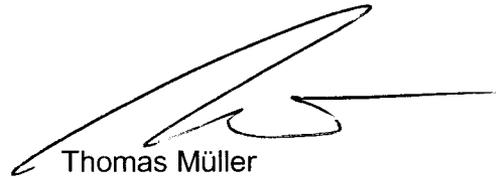
Mit freundlichen Grüßen

Banca del Gottardo



Luca Soncini

Member of Executive Board



Thomas Müller

Member of Executive Board